

Satzung

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Grundsatz

1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

3) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden lässt den Anteil für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit (Feuerlöschversorgung) bei der Beitragsermittlung außer Ansatz.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt werden.

§ 4

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- 2) Mehrere Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- 3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und diejenigen, denen ein anderes vererbliches Nutzungsrecht an den Grundstücken zusteht. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet.
- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

3) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche 0,26 Euro.

4) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

5) Unberührt von den Absätzen 1 bis 2 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Beitragspflichtige

1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Erweiterung von Anschlüssen

Erhält ein angeschlossenes Grundstück weitere Anschlüsse, so ist der Wasserversorgungsbeitrag für diese Anschlüsse zusätzlich zu entrichten, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch die zusätzlichen Anschlüsse wesentlich erhöht.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das zu versorgende Grundstück.

2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz der Wasserbenutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

- 1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 4) Der Wasserverbrauch, der ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wurde, wird von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nach Erfahrungswerten geschätzt.

§ 12

Gebührensätze

- | | |
|--|------------|
| 1) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss jährlich | 24,00 Euro |
| 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser
bei einem Verbrauch bis zu 3.600 cbm jährlich | 0,74 Euro |
| für jeden weiteren cbm | 0,66 Euro |

§ 13

Wassergebühren für Baudurchführungen

- 1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine pauschale Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Durch die pauschale Gebühr sind die Wasserbenutzungsgebühren während der Bauphase sowie Material- und Personalkosten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses gedeckt.
- 2) Die Abrechnung erfolgt mit dem Wasserversorgungsbeitrag und der Kostenerstattung durch Bescheid.

§ 14

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) In allen anderen Fällen der Wasserentnahme ist gebührenpflichtig, wer die Wasserentnahme beantragt hat.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 Abs. 1 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses. In den Fällen des § 13 Abs. 1 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.
Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Wasserbenutzungsgebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine angemessene geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- 4) Die Wasserbenutzungsgebühren nach § 12 und § 13 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Reparaturen der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19
Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Umsatzsteuer

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen.

§ 21
Auskunftspflicht

1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 21 und 22 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 22.03.1988 außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 23.12.2013

gez. Brockmann
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenkirchen-Vörden, 28.12.2013

Brockmann

(allg. Vertreter des Bürgermeisters)